Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Termine der jährlichen Deichschau

Die Schaukommission wird am 01. April 2020 zur Frühjahrsdeichschau zusammentreten. Ziel ist es, den ordnungsgemäßen Zustand der Deiche und der wasserwirtschaftlichen Anlagen zu prüfen. Eigentümer und Anlieger werden gebeten, die Wege entlang der Deiche für die Durchführung der Schau frei zu halten. Darüber hinaus wird gebeten, das ungehinderte Betreten des Grundstückes zu gewährleisten. Bürger können auf eigene Gefahr und Kosten an der Deichschau teilnehmen.

Termin/Treffpunkt für die Frühjahrsdeichschau:

 Deichabschnitt Trebnitzer Deich, Merseburg OT Trebnitz

09.00 Uhr Treffpunkt: Eisenbahnbrücke (Merseburg-Leipzig) über die Saale in Trebnitz

2. Deichabschnitt Meuschauer Deich, Merseburg OT Meuschau

10.45 Uhr Treffpunkt: Friedhof Meuschau

3. Deichabschnitt Werderdeich, Merseburg

12.00 Uhr Treffpunkt: Brücke Werder Schleuse

Deichabschnitt Merseburg (am Werder neuer Teich)

13.15 Uhr Treffpunkt: Umflutgraben Werder Straße

(Zeitabweichungen möglich)

Jeder Bürger hat die Möglichkeit, auf eigene Gefahr und Kosten an der Deichschau teilzunehmen. Fragen und Hinweise zum betreffenden Deichabschnitt richten Sie bitte an das Straßen- und Grünflächenamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10, Tel. 03461 445 280 oder schriftlich an den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Merseburg, Willi-Brundert-Straße 14, 06132 Halle (Saale).

Termin der jährlichen Gewässerschau

Der Unterhaltungsverband "Mittlere Saale - Weiße Elster" lädt zur Gewässerschau im Frühjahr 2020 ein.

Termin/ Treffpunkt: 31.03.2020 / 12.00 Uhr Parkplatz Straßen- und Grünflächenamt Lauchstädter Straße 10 06217 Merseburg

Gewässer in Meuschau, Werder, Geusa

Informationen: Unterhaltungsverband "Mittlere Saale-Weiße Elster"

Bahnhofstraße 32, 06242 Braunsbedra

Tel./Fax: 034633 - 21086 oder Funk-Tel. 0170- 2392421 Geschäftsführer: Herr Köcher

Neben Vertretern der Wasser- und Naturschutzbehörden, der Städte- und Gemeindeverwaltungen, der Landwirtschaft, der Naturschutzverbände etc. können auch interessierte Bürger an der Gewässerschau teilnehmen.

Die Gewässerschauen sollen wiederum dazu dienen, ausgewählte Gewässer zu begehen bzw. an einigen Stellen Kontrollen durchzuführen. Vom Treffpunkt aus werden die angegebenen Gewässer angefahren. Ausgehend von den Vorgaben des Wassergesetzes und der Unterhaltungsordnungen der Landkreise sind der Zustand der Gewässer 2. Ordnung zu kontrollieren, Missstände und Verstöße aufzuzeigen sowie die Ergebnisse der Gewässerunterhaltung zu dokumentieren und die weiteren Maßnahmen abzustimmen.

Grabsteinkontrolle erfolgt

Ab April werden die Grabdenkmäler auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Merseburg auf ihre Standsicherheit überprüft. Die Friedhofsverwaltung bittet die Grabnutzungsberechtigten und Inhaber der Graburkunde, ihrer Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht gemäß § 24 der Friedhofssatzung der Stadt Merseburg nachzukommen und Schäden durch eine fachkundige Firma beseitigen zu lassen. Sollten bei der jährlichen Prüfung durch sachkundiges Personal Mängel an der Standfestigkeit festgestellt werden, wird ein entsprechender Hinweis an der Grabstätte angebracht. Die Grabnutzungsberechtigten und Inhaber der Graburkunde werden schriftlich benachrichtigt. Bei akuter Unfallgefahr muss der Grabstein umgelegt werden.

Für die Sicherheit auf Friedhöfen ist die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Entsprechend § 9 der UVV VSG 4.7 sind Grabmale mindestens einmal jährlich zu prüfen.

Weitere Auskünfte erteilt die Friedhofsverwaltung.

Kontakt: Tel. 03461 34 24 59 oder 21 40 65

Widmungsverfügung eines Trauortes im Gemeindezentrum Hoppenhauptkirche in Merseburg, Ortsteil Beuna

Gem. § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht vorgenommen werden. Die Kommunen sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen des Standesbeamten auch Örtlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen. Die Trauungsmöglichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes stellen eine zusätzliche Dienstleistung der Kommunen dar.

Die Kommune legt generell fest, welche Räume bzw. Örtlichkeiten zu Zwecke der Eheschließung von den Bürgern genutzt werden können. Darunter sind sowohl öffentliche als auch private Örtlichkeiten zu verstehen, die zu Trauorten gewidmet werden. Die ordnungsgemäße Beurkundung der Eheschließung im Sinne des § 14 PStG muss sichergestellt sein, d. h. der Standesbeamte muss in der Lage sein, die Willenserklärungen der Eheschließenden entgegen zu nehmen.

Im Gemeindezentrum Hoppenhauptkirche ist sichergestellt, dass der Standesbeamte in einem abgeschlossenen Raum während der Eheschließung über die Räumlichkeiten das Hausrecht ausüben darf. Die Nutzung der Hoppenhauptkirche ist grundsätzlich nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Das Gebäude ist kirchenrechtlich entweiht. Aufgrund der Tatsache, dass die Hoppenhauptkirche generell von allen Bürgern als Trauort genutzt werden kann, ist der Gleichheitsgrundsatz gem. Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) gewahrt. Die Hoppenhauptkirche wird für die Nutzung als Trauort so hergerichtet, dass die Eheschließung im Sinne des § 14 PStG in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden kann. Auch die ordnungsgemäße Beurkundung ist sichergestellt. Durch den mit dem Träger des Gemeindezentrums geschlossenen Kooperationsvertrag ist die Nutzung des Gebäudes für die Vornahme von Eheschließungen durch die Kommune rechtlich gesichert. Die Voraussetzungen für Trauorte des Amtsgebäudes des Standesamtes sind somit erfüllt.

Deshalb verfüge ich hiermit, dass das Gemeindezentrum Hoppenhauptkirche im Ortsteil Beuna mit Wirkung vom 01.03.2020 zum Trauort, d. h. zur Außenstelle des Standesamtes Merseburg gewidmet wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Merseburg, den 18.02.2020

gez. Bühligen Oberbürgermeister

Widmungsverfügung eines Trauortes im Kapitelhausgarten und der Marienkapelle des Kapitelhauses

Gem. § 14 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG) soll die Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form, die dem Standesbeamten eine ordnungsgemäße Vornahme seiner Amtshandlung ermöglicht vorgenommen werden. Die Kommunen sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, zu den Diensträumen des Standesbeamten auch Örtlichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes zu bestimmen. Die Trauungsmöglichkeiten außerhalb des Amtsgebäudes des Standesamtes stellen eine zusätzliche Dienstleistung der Kommunen dar.

Die Kommune legt generell fest, welche Räume bzw. Örtlichkeiten zum Zwecke der Eheschließung von den Bürgern genutzt werden können. Darunter sind sowohl öffentliche als auch private Örtlichkeiten zu verstehen, die zu Trauorten gewidmet werden. Die ordnungsgemäße Beurkundung der Eheschließung im Sinne des § 14 PStG muss sichergestellt sein, d. h. der Standesbeamte muss in der Lage sein, die Willenserklärungen der Eheschließenden entgegen zu nehmen.

In dem neben dem Merseburger Dom gelegenen Kapitelhaus ist sichergestellt, dass der Standesbeamte in einem abgeschlossenen Raum bzw. einem abgeschlossenen Bereich während der Eheschließung über die Räumlichkeiten das Hausrecht ausüben darf. Die Nutzung des Kapitelhauses ist grundsätzlich nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Die Marienkappelle im Kapitelhaus ist kirchlich entweiht und der angrenzende Kapitelhausgarten wurde und wird kirchlich nicht genutzt.

Der Kapitelhausgarten bzw. die Marienkapelle werden für die Nutzung als Trauort so hergerichtet, dass die Eheschließung im Sinne des § 14 PStG in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form vorgenommen werden kann. Auch die ordnungsgemäße Beurkundung ist sichergestellt. Mit dem in der 134. Sitzung am 15. September 2019 erteilten Einverständnis der Vereinigten Domstiftern zu Merseburg und Naumburg und des Kollegialstifts Zeitz für die Durchführung standesamtlicher Eheschließungen ist die Nutzung der Örtlichkeiten durch die Kommune rechtlich gesichert. Die Voraussetzungen für Trauorte des Amtsgebäudes des Standesamtes sind somit erfüllt.

Deshalb verfüge ich hiermit, dass der Kapitelhausgarten und die Marienkapelle des Kapitelhauses mit Wirkung vom 01.03.2020 zum Trauort, d. h. zur Außenstelle des Standesamtes Merseburg gewidmet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese vorstehende Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle/Saale, Thüringer Straße 16, 06112 Halle/Saale schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsenanhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Merseburg, den 18.02.2020

gez. Bühligen Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Wohnbebauung an der Rheinstraße" gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der vom Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 11.04.2019 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossene Bebauungsplan Nr. 62 "Wohnbebauung an der Rheinstraße" (Beschluss Nr. 103/28 SR/19), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wurde mit Verfügung des Landkreises Saalekreis vom 04.12.2019 (Aktenzeichen BPL 00076) genehmigt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Merseburg West auf einer Rückbaufläche einer ehemaligen Kaserne und umfasst die Flurstücke 884, 1006 sowie teilweise die Flurstücke 872 und 753 der Flur 10 der Gemarkung Merseburg. Es wird begrenzt:

- im Osten von der Bebauung am Salmweg,
- im Süden von der Bebauung entlang der Fritz-Haber-Straße.
- im Westen von einer Grünfläche mit waldähnlichen Bestand,
- im Norden von der Bebauung entlang der Rheinstraße.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 62 "Wohnbebauung an der Rheinstraße" sind als externe Ausgleichsflächen eine Teilfläche des Flurstückes 14/4 der Flur 52, Gemarkung Merseburg (1.700 m²) und eine Teilfläche des Flurstückes 75 der Flur 103, Gemarkung Merseburg (400 m²) einbezogen. Die Grenzen des Plangebietes sind in den abgebildeten Lageplänen dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 62 "Wohnbebauung an der Rheinstraße" tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan, die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung im Stadtentwicklungsamt der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 10 in 06217 Merseburg während der üblichen Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt. Die vollständigen Unterlagen können auf der Homepage der Stadt Merseburg unter https://www.merseburg.de/de/b-plaene.html eingesehen werden. Zusätzlich sind diese Unterlagen über das Landesportal Sachsen-Anhalt unter https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html zugänglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach,

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Merseburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen sowie auf die Regelungen des § 47 VwGO wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) enthalten oder aufgrund des KVG LSA erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung

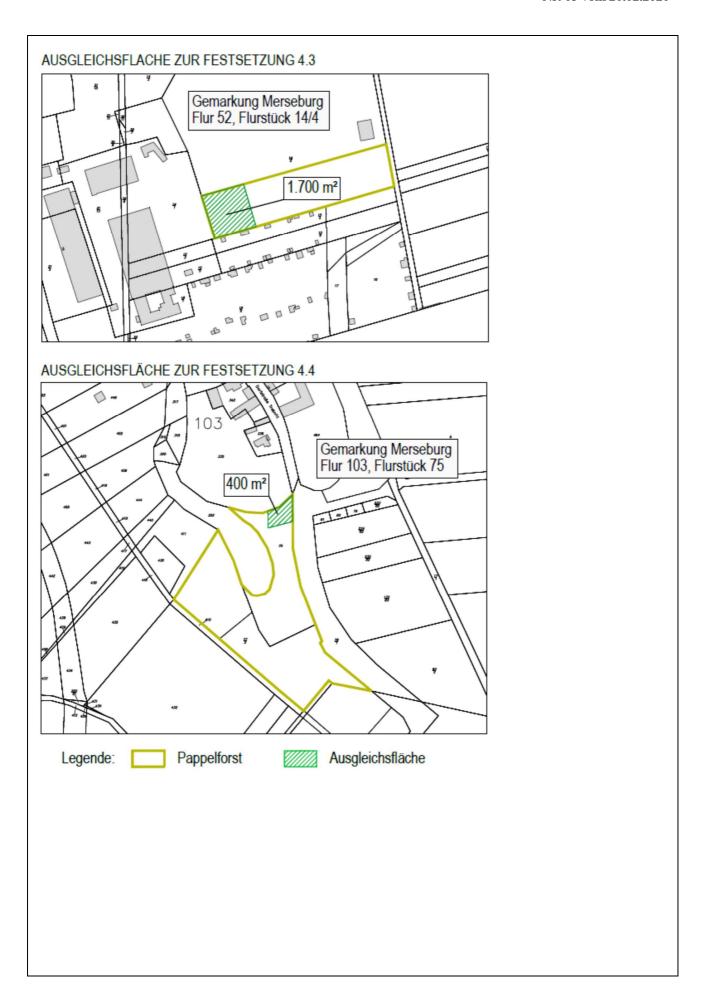
gemäß § 8 Abs. 3 KVG LSA unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merseburg, den 19.02.2020

gez. Bühligen Oberbürgermeister

Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 62 "Wohnbebauung an der Rheinstraße"





Improcessing Ametablett day Stadt Mayochure
Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg
Herausgeber: Stadt Merseburg, Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergermeister@merseburg.de
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212, pressestelle@merseburg.de
Volume to Code Manage by the Dea American Page he in the page he i
Satz/Druck: Stadt Merseburg; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt 14 Tage nach Erscheinungsdatum im
Verwaltungssitz Altes Rathaus, Burgstraße 1-5, öffentlich aus. Amtsblatt unter www.merseburg.de
<u> </u>